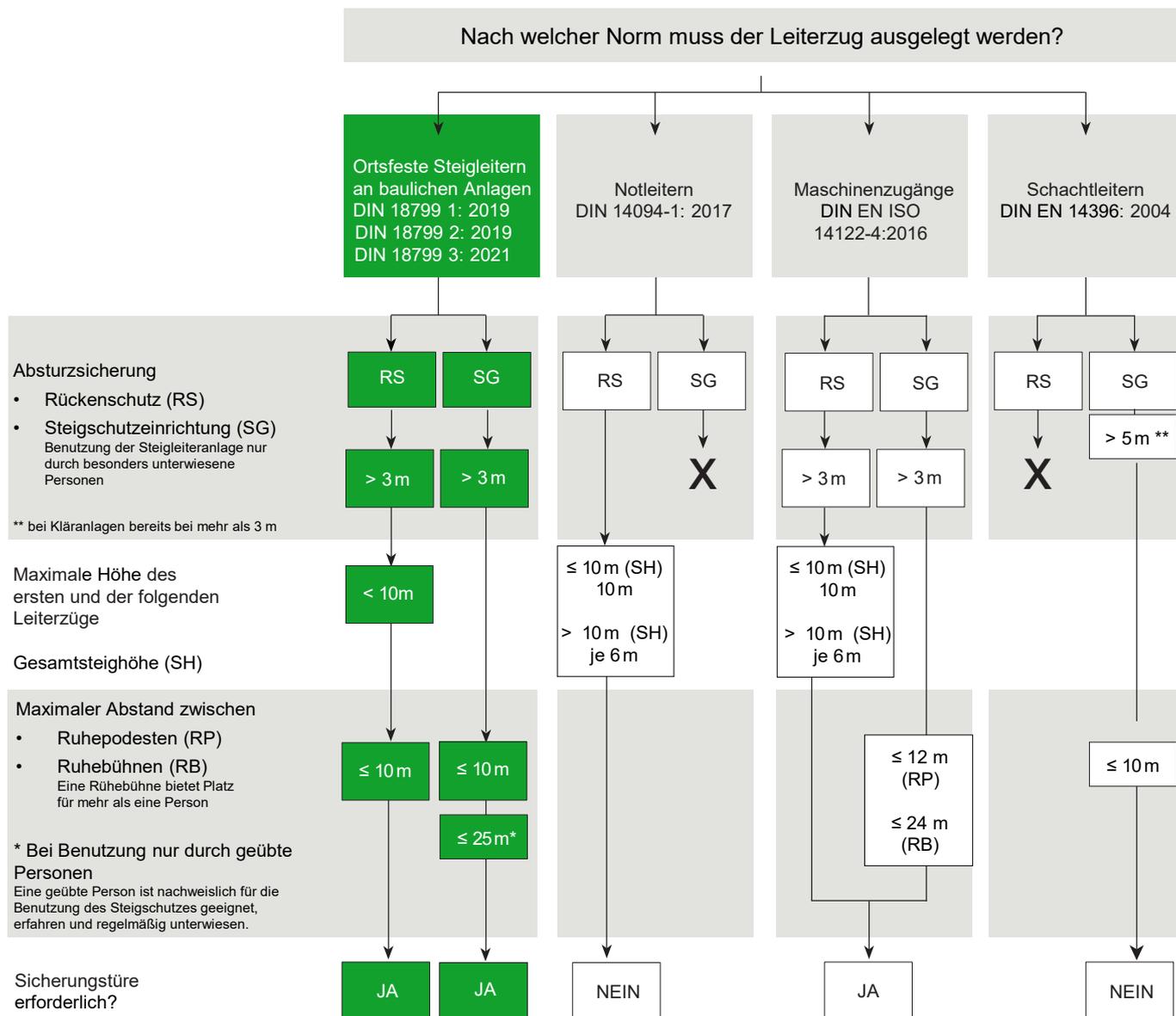


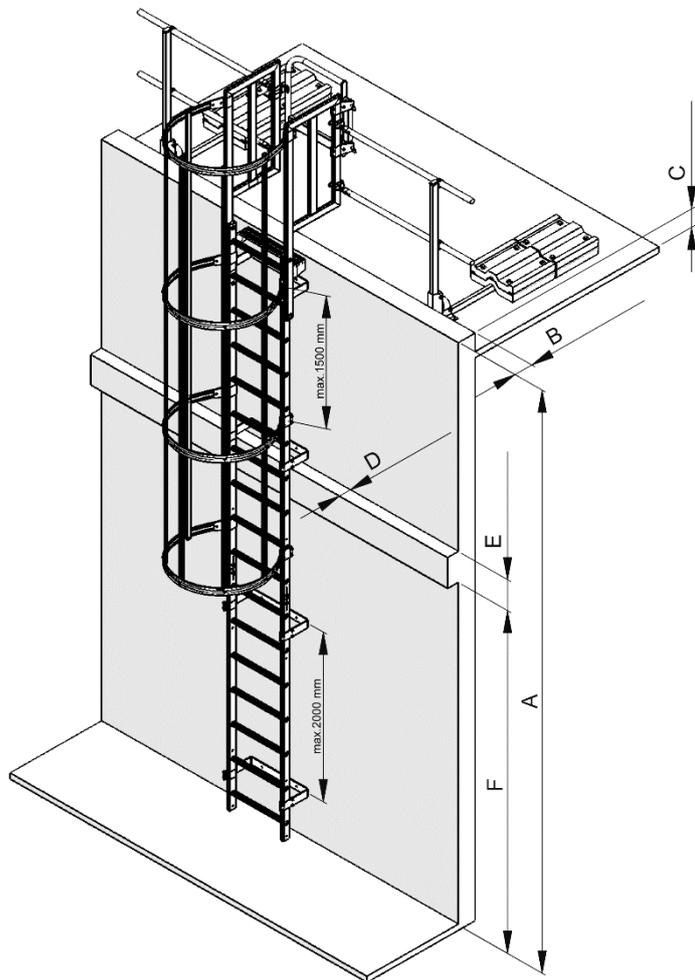
Planungshilfe Steigleieranlagen

Diese Planungshilfe unterstützt Sie bei der Planung und Auslegung der richtigen Leiter für den richtigen Einsatzzweck. Sollten Sie weiterreichende Informationen benötigen wenden Sie sich bitte an unser Verkaufsteam.

Auswahl der richtigen Norm:

- DIN 18799-1, -2: 2019 und DIN 18799-3: 2021 Ortsfeste Steigleitern an baulichen Anlagen
- DIN 14094-1: 2017 Notleiteranlagen
- DIN EN ISO 14122-4: 2016 Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen
- DIN EN 14396: 2004 Ortsfeste Steigleitern für Schächte





Bemaßung:

A _____

B _____

C _____

D _____

E _____

F _____

Alle Maße in mm angeben

Bauvorhaben

Ansprechpartner

Firma

Telefon

E-Mail

Art der Steigleiter

- einzügig
- mehrzügig

Werkstoff*

- Aluminium eloxiert
- Aluminium blank
- Stahl verzinkt
- Edelstahl

Absturzsicherung

- Rückenschutz
- Steigschutz
- Bauseitig

Untergrund

- Beton
- Mauerwerk
- Dämmung _____ mm

Wandabstand

Abstand der Leiter zur Anlage / Wand _____ mm

Zustiegssicherung unten

- Ja
- Nein

Attika – Überstieg oben

- Ja
- Nein

Geländersicherung oben

- Ja
- Nein

Seitliche Podeste (bitte skizzieren)

- Ja
- Nein

* Informationen zur Materialauswahl

- Aluminium farblos eloxiert, für Architektur und alle anspruchsvollen Anwendungen
- Aluminium blank, für den Innen- und Außenbereich
- Stahl verzinkt, für Industrie- und bauliche Anlagen im Innen- und Außenbereich
- Edelstahl für Hygiene, Chemie- und Lebensmittelbereich sowie für die Bereiche Industrie und Architektur

Wesentliche Anforderungen der Norm

DIN 18799-1 / DIN 18799-2 / DIN 18799-3: Ortsfeste Steigleitern an baulichen Anlagen

Unabhängig von der Steighöhe gilt:

- Als Absturzsicherung kann entweder Rückenschutz oder Steigschutz verwendet werden (Kombination nicht erlaubt, da die Rettung von Personen durch den Rückenschutz behindert wird)
- Arbeitsmedizinische Untersuchung zur Höhentauglichkeit (z. B. G41), die Notwendigkeit hängt von der Gefährdungsbeurteilung (u. a. Gesamtsteighöhe, Art der Absturzsicherung) der jeweiligen Steigleiternanlagen ab
- Ein Nachweis für die Tragfähigkeit des Untergrunds muss für jedes Bauvorhaben durch einen verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit erbracht werden
- Durchgangssperre (Sicherungstüre) wird immer benötigt
- Die senkrechte Überschneidung von aufeinanderfolgenden Leiterzügen muss mindestens 1.680 mm betragen
- An ungesicherten Ausstiegsebenen sind beidseitig zur Steigleiter angebrachte oder in die Ausstiegsebene geführte Geländer erforderlich
- Spalt beim Austritt darf nicht größer 75 mm sein
- Antrittsmaß: Abstand Einstiegsebene bis zur ersten Sprosse 100 – 400 mm
- Beim Ausstieg nach vorne muss die oberste Sprosse auf der Höhe der Ausstiegsebene liegen
- Bei Steigleitern mit Steigschutz muss bei Durchstiegen die Freifläche vor der Leiter mindestens 800x800 mm betragen bei Neuanlagen im Bestand sollten diese Maße ebenfalls eingehalten werden
- Die Spaltmaße zwischen Steigleiternanlage und Geländer dürfen maximal 180 mm betragen
- Die Verbindung zum Steigschutz muss von einem gesicherten Standplatz aus herzustellen und zu lösen sein
- Ein gesicherter Standplatz ist z. B. ein Podest mit Geländer und einem gesicherten Zugang
- Für ein sicheres Umgreifen der Seitenholme muss der Freiraum zu angrenzenden Teilen um die Seitenholme herum mindestens 75 mm betragen (mit Ausnahme von Bauteilen die zur Steigleiternanlage gehören)

Skizze der angefragten Steigleiternanlage

